

• (Rückkehr der Flüchtlinge in die Bukowina.) Das Ministerium des Innern hat für die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge der Bukowina allgemein freigegeben und in die Gruppe A eingereicht: Czernowiz-Stadt; weiters die politischen Bezirke Czernowiz-Umgebung, mit Ausnahme einiger Gemeinden, Gurahumora, Rimpolung, Kozmann, Rabauz, Sereth, Storojynetz, Suczawa, Waschkouz, Wyzniß, Zastawna. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Flüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihrem ständigen Wohnorte ausgefolgt. Zur Erlangung der Unterstützung haben sich die Flüchtlinge bei sonstigem Verluste ihres Anspruches bis längstens 1. Juli l. J., in der Stadt Czernowiz aber bis längstens 15. August l. J. gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirks-, bezw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung einer von der Zentralstelle für Kriegsflüchtlinge ausgestellten Bescheinigung über den Bezug der Unterstützung zu melden. Das Ministerium des Innern hat auch die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge in die oben genannten Gemeinden, die in das Rückkehrgebiet B eingereicht wurden, die aber noch Zerstörungen aufweisen, unter erleichterten Bedingungen gestattet.